

Ausbildungsvereinbarung zum berufsbegleitenden technischen Referendariat in der
Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation

Zwischen den Vertragsparteien

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
(Zulassungsbehörde)

vertreten durch

dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein – LVerGeo SH
(Ausbildungsbehörde)

vertreten durch.....

dem Arbeitgeber der Kandidatin / des Kandidaten

.....

vertreten durch.....

und der Kandidatin / dem Kandidaten zum berufsbegleitenden technischen Referendariat

Frau/Herrn.....

Anschrift

geboren am.....

wird folgende Ausbildungsvereinbarung zur Durchführung des berufsbegleitenden
technischen Referendariats in der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation (im Folgenden
„berufsbegleitendes technisches Referendariat“ genannt) geschlossen.

Präambel

Das berufsbegleitende technische Referendariat dient Behörden des Landes Schleswig-Holstein der Gewinnung von hochqualifizierten Fach- und Führungskräften für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung „Technische Dienste“, Laufbahnzweig „Geodäsie und Geoinformation“ (ehemals höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst). Ebenso dient das berufsbegleitende technische Referendariat der Nachwuchsgewinnung für den Berufsstand der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure, um die landesweite Versorgung der Bevölkerung mit hoheitlichen Vermessungsleistungen dauerhaft sicherzustellen.

§ 1

Grundsätze zum berufsbegleitenden technischen Referendariat

(1) Als Ausbildungsgrundsätze des berufsbegleitenden technischen Referendariats sind die Inhalte der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein (LAPVO-tD-LG2/2) vom 6. September 2016, sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst, APO („Blaues Heft“) einzuhalten.

(2) Das berufsbegleitende technische Referendariat dauert in der Regel drei Jahre und ist zeitlich zu 50 % in einen Ausbildungsteil und zu 50 % in den Teil der mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten Arbeit, aufgeteilt. Der Arbeitsanteil ist außerhalb der Ausbildungszeiten zu erbringen und muss mindestens einem der in § 51 Absatz 2 LAPVO-tD-LG2/2 aufgeführten Ausbildungsabschnitte zugeordnet werden können.

(3) Das erfolgreich absolvierte berufsbegleitende technische Referendariat berechtigt zur Zulassung zur Großen Staatsprüfung des Oberprüfungsamtes für das technische Referendariat nach Maßgabe des entsprechend geltenden Abschnitts 2 der LAPVO-tD-LG2/2.

(4) Die zeitliche Gliederung des berufsbegleitenden technischen Referendariats wird durch den Ausbildungsplan der Ausbildungsbehörde vorgegeben.

§ 2

Ablauf des berufsbegleitenden technischen Referendariats

(1) Das berufsbegleitende technische Referendariat beginnt 01.04. eines Jahres und endet vorbehaltlich der weiteren Regelungen in § 7 mit der bestandenen Großen Staatsprüfung vor dem Oberprüfungsamt für das technische Referendariat.

(2) Zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs genießen die im Ausbildungsplan vorgegebenen Ausbildungszeiten Vorrang gegenüber den Verpflichtungen zum Arbeitgeber. Der Ausbildungsbehörde wird für die Zeiten der Ausbildung ein auf die Ausbildung beschränktes Weisungsrecht gegenüber der Kandidatin/dem Kandidaten eingeräumt

(3) Sollten die Zulassungsvoraussetzungen zur Großen Staatsprüfung nach Ablauf der durch den Ausbildungsplan vorgesehenen Zeit nicht vorliegen, so kann die Ausbildung im berufsbegleitenden technischen Referendariat auf Antrag einmalig um ein halbes Jahr verlängert werden. In der Verlängerungszeit ist der für die Ausbildung vorgesehene Zeitanteil von 50 % zum Schließen von Wissenslücken und zur Vertiefung von Stoffgebieten zu nutzen. Hierbei liegt der Schwerpunkt im Selbststudium. Im Einzelfall und auf Anfrage bietet die Ausbildungsbehörde Hilfestellungen an. Der Antrag ist an die Ausbildungsbehörde zu richten.

(4) Sollte die Große Staatsprüfung nicht bestanden werden, kann nach Maßgabe von § 24 LAPVO-tD-LG2/2 einmalig eine Wiederholung der Prüfung, zu einem Prüfungstermin spätestens 6 Monate nach der ersten Prüfung, beantragt werden. Die Ausbildung im berufsbegleitenden technische Referendariat wird entsprechend verlängert. § 2 (3) Satz 2 gilt

entsprechend. Der Antrag ist an die Ausbildungsbehörde zu richten.

§ 3

Probezeit

(1) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das berufsbegleitende technische Referendariat während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(2) Ist die erfolgreiche Beendigung der Probezeit gefährdet, so ist dies rechtzeitig durch die Ausbildungsbehörde deren Vertragsparteien bekannt zu geben. Die abschließende Entscheidung über die Fortsetzung oder Beendigung des berufsbegleitenden technischen Referendariats liegt beim Arbeitgeber der Kandidatin/des Kandidaten.

§ 4

Nachweispflichten

Zum Nachweis des Ausbildungserfolgs sind auf der Grundlage der LAPVO-tD-LG2/2 sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst, APO („Blaues Heft“) die vorgesehenen Nachweise zu führen. Die Nachweise werden jeweils der Kandidatin/dem Kandidaten und deren/dessen Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

§ 5

Aufwendungen und Entgelt

(1) Die Aufwendungen für die Ausbildung wie z.B. Lehrgangsgebühren oder Reisekosten trägt der Arbeitgeber der Kandidatin/des Kandidaten.

(2) Ein Ausbildungsentgelt wird nicht gezahlt, da das bestehende Arbeitsverhältnis fortbesteht und keine Einstellung in den Vorbereitungsdienst des Landes erfolgt. Die Kürzung des vertraglich vereinbarten Entgeltes oder Lohnes bzw. eine Heruntergruppierung wegen der Ableistung des berufsbegleitenden technischen Referendariats ist unzulässig.

§ 6

Erholungsurlaub

(1) Der Umfang des Anspruchs an Erholungsurlaub ergibt sich aus dem jeweiligen Arbeitsverhältnis. Unabhängig davon wird im Ausbildungsplan die Möglichkeit von 30 Tagen Erholungsurlaub pro Kalenderjahr eingeplant.

(2) Der Erholungsurlaub ist mit der Ausbildungsbehörde vorweg abzustimmen.

§ 7

Beendigung des berufsbegleitenden technischen Referendariats

(1) Das berufsbegleitende technische Referendariat und damit die vorliegende Ausbildungsvereinbarung endet mit Ablauf des letzten Prüfungstages der bestandenen bzw. der endgültig nicht bestandenen Großen Staatsprüfung.

(2) Das berufsbegleitende technische Referendariat kann durch fristlose Kündigung der vorliegenden Ausbildungsvereinbarung durch die Kandidatin/den Kandidaten beendet werden. Die Kündigung ist an die Zulassungsbehörde zu richten und wird mit Zugang bei ihr wirksam.

(3) Der Arbeitgeber der Kandidatin/des Kandidaten und die Ausbildungsbehörde können die Beendigung der Ausbildungsvereinbarung einvernehmlich bei der Zulassungsbehörde beantragen, wenn die Ausbildungsnachweise unzweifelhaft belegen, dass ein Erfolg der Ausbildung nicht gegeben sein wird. Die abschließende Entscheidung über die Fortsetzung oder Beendigung des berufsbegleitenden technischen Referendariats liegt bei der Zulassungsbehörde.

(4) Das berufsbegleitende technische Referendariat endet, wenn das Arbeitsverhältnis der Kandidatin/des Kandidaten mit dem Arbeitgeber endet oder sich ihre/seine Arbeitszeit infolge einer Teilzeitregelung mit dem Arbeitgeber vermindert.

(5) Mit der Beendigung des Referendariats steht die Kandidatin/der Kandidat wieder zu einem Zeitanteil von 100 % für die mit dem Arbeitgeber vereinbarte Tätigkeit zur Verfügung.

§ 8

Bindungsdauer und Rückzahlungspflicht

(1) Die Kandidatin/der Kandidat einer Beschäftigungsbehörde ist nach der erfolgreichen Großen Staatsprüfung verpflichtet, eine durch die Beschäftigungsbehörde im Anschluss angebotene Tätigkeit in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung „Technische Dienste“, Laufbahnzweig „Geodäsie und Geoinformation“ anzunehmen und in dieser Behörde für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindungsdauer). Erfolgt im Anschluss an die erfolgreiche Große Staatsprüfung kein Angebot einer Verbeamtung oder eines Beschäftigtenverhältnisses, so entfällt die Bindung.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat einer/eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/-ingenieurs (ÖbVI) ist nach der erfolgreichen Großen Staatsprüfung innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet, die Zulassung als ÖbVI mit Niederlassung in Schleswig-Holstein zu beantragen, um als ÖbVI die landesweite Versorgung der Bevölkerung mit hoheitlichen Vermessungsleistungen für mindestens fünf Jahre (Bindungsdauer) sicherzustellen.

(2) Nimmt die Kandidatin/der Kandidat einer Beschäftigungsbehörde die angebotene Tätigkeit gemäß Abs. 1 aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht an oder verlässt sie/er innerhalb der Bindungsdauer die Beschäftigungsbehörde aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so ist sie/er verpflichtet, die Gebühren für in Anspruch genommene Lehrgänge außerhalb der Ausbildungsbehörde und die damit verbundenen Reisekosten an den Arbeitgeber zurückzuzahlen. Der Betrag vermindert sich für jede volle sechs Monate, die die Kandidatin/der Kandidat nach ihrer/seiner Tätigkeit bei der Beschäftigungsbehörde tätig war, um 1/10.

(4) Lässt sich die Kandidatin/der Kandidat einer/eines ÖbVI nach erfolgreich bestandener Großer Staatsprüfung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb einer angemessenen Frist in Schleswig-Holstein als ÖbVI nieder oder bleibt sie/er dem Land Schleswig-Holstein aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht für die Dauer von fünf Jahren als niedergelassene ÖbVI'in oder niedergelassener ÖbVI erhalten, so sind die Gebühren für in Anspruch genommene Lehrgänge außerhalb der Ausbildungsbehörde und die damit verbundenen Reisekosten an den Arbeitgeber zurückzuzahlen. Der Betrag vermindert sich für jede volle sechs Monate, die die Kandidatin/der Kandidat nach ihrer/seiner Zulassung in Schleswig-Holstein als niedergelassener ÖbVI tätig war, um 1/10.

§ 9

Nebenabreden, Schriftformklausel und Salvatorische Klausel

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von

zwei Wochen zum Monatsabschluss

von.....zum.....

schriftlich gekündigt werden.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien getroffen werden.

(5) Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

.....

(Ort, Datum)

.....
(Vertreter/in der Zulassungsbehörde)

.....
(Kandidat/in)

Ausbildungsvereinbarung zum berufsbegleitenden technischen Referendariat in der
Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation

.....
(Vertreter/in der Ausbildungsbehörde)

.....
(Vertreter/in des Arbeitgebers)

Muster